

über die Aus- und Weiterbildung der Meister — Bewertungsordnung in der Meisterausbildung — (GBl. I Nr. 16 S. 255) — nachfolgend Bewertungsordnung genannt — unter Berücksichtigung nachstehender Festlegungen anzuwenden.

Zu den Paragraphen der Bewertungsordnung gelten folgende Festlegungen:

1. Die Bewertung des Meisterpraktikums ist wie die der ; Spezialisierung vorzunehmen.
2. Für das Meisterpraktikum im privaten Handwerk nehmen die Einrichtungen der Berufsbildung die in der Bewertungsordnung für die Betriebe festgelegte Verantwortung wahr.
3. Zu § 2 Absätze 3 und 4:  
Zur Sicherung einer einheitlichen und objektiven Bewertung des Meisterpraktikums bei Teilnehmern aus dem privaten Handwerk sind unter Verantwortung der Bildungseinrichtungen im Zusammenwirken mit den Handwerkskammern der Bezirke bezirkliche oder zentrale Bewertungskommissionen mit 3 bis 8 Mitgliedern in den jeweiligen Fachrichtungen zu bilden. Zentrale Bewertungskommissionen werden auf Vorschlag der für die Ausbildung in den jeweiligen Fachrichtungen der Meister des Handwerks verantwortlichen Bildungseinrichtungen in Abstimmung mit den für die Fachrichtungen zuständigen zentralen Organen gebildet. Die Bewertungskommissionen haben eine beratende Funktion beim Direktor der Bildungseinrichtung. Die Mitglieder der bezirklichen und zentralen Bewertungskommissionen sind so auszuwählen, daß die verschiedenen Eigentumsformen der Betriebe durch mindestens einen Beauftragten entsprechend den möglichen Ausbildungsvarianten vertreten sind. Die Mitglieder der Bewertungskommissionen sind durch die Bildungseinrichtungen zu benennen und anzuleiten. Eine Voraussetzung für die Tätigkeit als Betreuer oder als Mitglied einer Bewertungskommission ist der Meisterabschluß in der entsprechenden Fachrichtung.
4. Zu § 4 Abs. 1:  
Erfolgt die Fachbildung in Einzelausbildung oder Konsultationsgruppen sind auch die in Lehrgesprächen und Konsultationen gezeigten Leistungen zu zensieren.
5. Zu § 7:  
Über die Wiederholung bei einmaligem Nichterreichen des Zieles der Ausbildung in Bewertungsgebieten der Grundlagen- und Fachbildung entscheidet der Direktor der Bildungseinrichtung. Für Teilnehmer aus dem privaten Handwerk können die erforderlichen Maßnahmen vom Direktor der Bildungseinrichtung in Übereinstimmung mit dem Teilnehmer und dem für den Teilnehmer zuständigen Leiter des Fachorgans des Rates des Kreises sowie dem Vorsitzenden der Handwerkskammer des Bezirkes festgelegt werden.  
Kann der Teilnehmer auch im Wiederholungsfall keine zumindest genügenden Leistungen nachweisen, ist durch den Direktor der Bildungseinrichtung bei Mitgliedern von Produktionsgenossenschaften des Handwerks der Vorsitzende der Produktionsgenossenschaft und bei Teilnehmern' aus dem privaten Handwerk der Leiter des zuständigen Fachorgans des Rates des Kreises darüber zu informieren, daß die Ausbildung ohne Erfolg abgeschlossen wurde.

6. Zu § 8 Abs. 1:  
Bei Teilnehmern aus dem privaten Handwerk ist diese Bewertung unter Verantwortung der Bildungseinrichtung mit Unterstützung der Bewertungskommission und des jeweiligen Betreuers vorzunehmen.
7. Zu § 8 Abs. 2:  
Ergänzend ist bei Teilnehmern aus den Produktionsgenossenschaften des Handwerks und aus dem privaten Handwerk verbal einzuschätzen, wie es dem Teilnehmer gelingt,  
— die handwerklichen Arbeitsprozesse im Verantwortungsbereich mit dem Ziel hoher Arbeitsproduktivität zu planen, zu organisieren, durchzuführen und abzurechnen,  
— bei der Ausführung eines komplexen Arbeitsauftrages entsprechend den einheitlichen Vorgaben auf dem Gebiet der Dienst-, Reparatur- und Versorgungsleistungen das in der Grundlagen- und Fachbildung erworbene Wissen und Können anzuwenden,  
— die in der praktischen Berufsausbildung stehenden Lehrlinge lehrplangerecht und mit hohem Niveau auszubilden und  
— die fachliche Weiterbildung der Werk tätigen im Verantwortungsbereich im Prozeß der Arbeit zu organisieren und durchzuführen.
8. Zu § 9 Abs. 1:  
Für Teilnehmer aus dem privaten Handwerk ist die Durchführung des Meisterpraktikums verbindlich.
9. Zu § 10:  
Wird von einem Teilnehmer das Ziel der Ausbildung im Meisterpraktikum in der vorgesehenen Zeit nicht erreicht, so entscheidet über die Verlängerung des Meisterpraktikums der Direktor der Bildungseinrichtung -in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden der Produktionsgenossenschaft bei Mitgliedern von Produktionsgenossenschaften des Handwerks, mit dem Leiter des zuständigen Fachorgans des Rates des Kreises bei Teilnehmern aus dem privaten Handwerk, mit dem Betreuer und dem Teilnehmer sowie in Abstimmung mit der Bewertungskommission.
10. Zu § 12:  
Die Zuerkennung der Meisterqualifikation ist für das private Handwerk nicht möglich.
11. Zu § 13 Abs. 2:  
Bei Teilnehmern aus dem privaten Handwerk sind die Ergebnisse des Meisterpraktikums als verbale Einschätzung durch die -Bildungseinrichtung in das Leistungsnachweisbuch einzutragen.
12. Zu § 14:  
Die Urkunde ist von der Bildungseinrichtung auszustellen, die die Verantwortung für die Ausbildung des Teilnehmers zum Meister des Handwerks trägt. Die Urkunde ist vom Direktor der Bildungseinrichtung und dem Vorsitzenden der Handwerkskammer des Bezirkes zu unterschreiben und in würdiger Form auszuhändigen.
13. Zu § 18 Abs. 2:  
Bei Teilnehmern aus dem privaten Handwerk kann auch während des Meisterpraktikums die Beschwerde beim Direktor der Bildungseinrichtung eingelegt werden.

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 - Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22. Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45.01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: monatlich Teil I —,80 M, Teil II 1,—M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten —,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten —,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten —,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten —,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten —,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 5010. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 229 22 23.